

RS Lvwg 2020/10/22 LVwG-S-1651/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.10.2020

Norm

WRG 1959 §137 Abs3 Z8

WRG 1959 §138 Abs1

Rechtssatz

Ein Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG hat sich auf die Anordnung der Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung zu beschränken; die Vorschreibung darüber hinaus gehender Maßnahmen, wie die Verpflichtung der Errichtung von Baulichkeiten oder sonstigen neuen Maßnahmen ist von dieser Gesetzesbestimmung nicht gedeckt.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; gewässerpolizeilicher Auftrag; Tatumschreibung; Konkretisierung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.1651.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at